



Theodor W. Stahmeyer, Heidkampsee 43, 30659 Hannover

Staatsanwaltschaft Lüneburg
Zweigstelle Celle

29202 Celle

Fax: 05141/933 56 77

Heidkampsee 43,	30659 Hannover
Telefon	0511 646 16 61
Mobil	0171 753 99 19
Fax	0511 646 17 88
Email	TStahmeyer@aol.com
Homepage	www.qtainer.com www.qtainerconsult.de
Bankverbindung	Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80	Konto 43 58 40 39
BIC SPKHDE2HXXX	IBAN DE38 2505 0180 0043 5840 39
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben/Fax	
Unser Zeichen /Name	TWS Theodor W. Stahmeyer
Datum	03.01.2012

Strafanzeige gegen Staatsanwalt Behne wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt

Bezugnehmend auf den Bescheid (Az. 2 Zs 2368/11) des Staatsanwalts Behne von der Generalstaatsanwalt Celle vom 19.12.2011 (Eingang 03.01.2012) erstatte ich Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt und Beteiligung an organisierter Kriminalität.

Der Bescheid basiert auf der willentlich wissentlich falschen Unterstellung, dass ein Ablehnungsgesuch nicht mehr nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gestellt werden kann. Diese Auffassung haben nicht einmal die angezeigten Richter Dr. Knoke, Bormann und Thomas vertreten, denn sie verweisen ausdrücklich darauf, dass ein Befangenheitsantrag im Zusammenhang mit einer Anhörungsrüge gestellt werden kann (Beschluss des BGH XI ZB 33/09). So liegt der Fall hier.

Die Richter haben die Gesuche des Unterzeichners als rechtsmissbräuchlich qualifiziert, weil sie vermeintlich „offensichtlich querulatorischer Natur“ seien. Es ist nicht einmal im Ansatz zu erkennen, dass sich Staatsanwalt Behne damit befasst hat, worin die „Offensichtlichkeit“ und worin die „querulatorische Natur“ begründet sind.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die als befangen angesehenen Richter zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung gemäß ZPO § 44 verpflichtet waren, denn ohne eine derartige Äußerung liegt eine Verletzung des Art. 103 Abs. GG auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor. (vgl. BVerfGE 24, 62; BVerfGE 89, 36, VGH Hessen, NJW 1969, 1399; VGH Hessen, MDR 1996, 637). Hierauf ist Staatsanwalt Behne mit keinem Wort eingegangen.

Für den Zivilprozess enthalten die §§ 44 ff. ZPO Regelungen über das Verfahren zur Behandlung des Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters berufen ist. Durch die Zuständigkeitsregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach der Natur der Sache an der völligen inneren Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters fehlen wird, wenn er über die vorgetragene Gründe für seine angebliche Befangenheit selbst entscheiden müsste. Da sich die Richter weigern, eine dienstliche Äußerung abzugeben bzw. abgegeben haben, ist das im Zweifel so zu deuten, dass



sie die von der Partei [Unterzeichner] behaupteten Ablehnungsgründe einräumen. Dies gilt umso mehr, weil sich der gesamte Senat weigert, sich inhaltlich mit Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag auseinanderzusetzen.

Stattdessen haben die Richter Dr. Knoke, Thomas und Bormann bei Beugung des Rechts in eigener Sache entschieden. Die abgelehnten Richter haben sich durch Mitwirkung an der Begründung für die vermeintliche Unzulässigkeit der Anhörungsrüge bei Verstoß gegen § 45, § 47 ZPO zum Richter in eigener Sache gemacht und damit die von der Verfassung gezogenen Grenzen überschritten. Dies begründet seinerseits die Besorgnis der Befangenheit. (vgl. BVerfGK 5, 269 <283>). Im Ergebnis haben sich die Richter keiner objektiven Selbstkontrolle unterzogen, sondern die rechtsmissbräuchliche Feststellung einer vermeintlich unzulässigen Anhörungsrüge als Vorwand für die Entscheidung benutzt, auch den Befangenheitsantrag selbst bescheiden zu können. Damit sind die Richter der Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Unterzeichners aus dem Wege gegangen. Auch hierauf ist Staatsanwalt Behne mit keinem Wort eingegangen.

Der Antragsteller hat die Befangenheitsanträge in Übereinstimmung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gestellt, damit ihm das Recht auf den gesetzlichen Richter gewährt werde. Ziel dieser Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200 <213 f.>; 21, 139 <145 f.>; 30, 149 <153>; 40, 268 <271>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>). Diese Gewähr besteht bei den abgelehnten Richtern nicht, da sie sich zu Richtern in eigener Sache gemacht haben.

In der zivilgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass abweichend vom Grundsatz und vom Wortlaut des § 45 Abs. 1 ZPO der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters über unzulässige Ablehnungsgesuche entscheiden kann, aber eben nur ausnahmsweise. Hierzu zählen die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solches, das offenbar grundlose, nur der Verschleppung dienende und damit rechtsmissbräuchliche Gesuch und die Ablehnung als taktisches Mittel für verfahrensfremde Zwecke (vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 45 Rn. 4). Bei den Gehörsrügen und Befangenheitsanträgen handelt es sich allerdings nicht um grundlose, der Verschleppung dienende und damit rechtsmissbräuchliche Gesuche. Die aus Sicht der Richter vermeintlich von vornherein unzulässige Anhörungsrüge ist kein Grund, den Befangenheitsantrag durch die als befangen abgelehnten Richter selbst zu entscheiden. Auch hierauf ist Staatsanwalt Behne mit keinem Wort eingegangen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Gericht bei der Prüfung, ob ein Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen werden kann, in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen und gegebenenfalls wohlwollend auszulegen, da das Gericht andernfalls leicht dem Vorwurf ausgesetzt



sein kann, tatsächlich im Gewande der Zulässigkeitsprüfung in eine Begründetheitsprüfung einzutreten, und sich zu Unrecht zum Richter in eigener Sache zu machen. Überschreitet das Gericht bei dieser Prüfung die ihm gezogenen Grenzen, so kann dies seinerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BVerfGK 5, 269 <283>). Die angezeigten Richter haben die Grenzen des rechtlich Zulässigen weit überschritten.

Die Richter habe die Frage der Unzulässigkeit der Anhörungsrüge als Vehikel benutzt, um von vornherein die Frage der Befangenheit der abgelehnten Richter nicht entscheiden zu müssen.

Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsführung des Richters sind nur objektivierbare Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung Befürchtungen wecken können, die Richter stünden der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber. So liegt die Sache hier.

Ein Ablehnungsgesuch ist nicht erledigt, solange eine zulässige Anhörungsrüge gegen seine Zurückweisung nicht beschieden ist. ... Die Anhörungsrüge hindert zwar nicht den Eintritt der Rechtskraft. Falls die Rüge sich als begründet erweist, wird die Rechtskraft aber durchbrochen und das Verfahren gemäß 321 a Abs. 5 ZPO fortgeführt (BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 – III ZR 263/04, NJW 2005, 1432) ... Anders als die Verfassungsbeschwerde ist die Anhörungsrüge ein Rechtsbehelf, durch den das Gericht, das die angetroffene Entscheidung getroffen hat, von der Bindungswirkung des § 318 ZPO sowie von der formellen und materiellen Rechtskraft freigestellt wird, wenn die Rüge sich als begründet erweist (Musielak/Musielak, ZPO, 7. Auf., § 321 a Rn.) In diesem Fall hat die Anhörungsrüge gemäß § 321 a Abs. 5 Satz 1 und 3, § 343 Satz 2 ZPO die Fortführung des anhängigen Verfahrens, und ähnlich wie ein Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung zur Folge.

Die Feststellung des Staatsanwalt Behne im Beschluss vom 19.12.2011, Seite 2, wonach das Ablehnungsgesuch mit einer angeblich sachlich unrichtigen Entscheidung begründet worden sei, ist objektiv falsch. Worin dieser Vortrag des Antragstellers bestanden haben soll, ist dem Beschluss vom 19.12.2011 nicht zu entnehmen. Tatsächlich hat der Antragsteller die Rüge des rechtlichen Gehörs erhoben, weil der Senat auf Tatsache nicht eingegangen ist, den Akteninhalt nicht zur Kenntnis genommen hat und Tatsachen falsch darstellt.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Befangenheitsantrages verweise ich auf folgende Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle, die der mit Beschluss vom 19.12.2011 des Staatsanwalts Behne geäußerten angeblich herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung entgegenstehen. Die falsche Feststellungen des Staatsanwalts Behne dienen der Strafvereitelung.

Beschluss im Verfahren 7 U 172/05 vom 11. Mai 2010 durch die Richter Voellmecke, Knafla und Pingel:



„Die fristgerecht erhobene Anhörungsrüge ist zulässig. Insbesondere ist sie nach § 321 a ZPO bei Richterablehnungsgesuchen auch statthaft, da es sich hierbei um eine selbständige Zwischenentscheidung handelt, die über eine wesentliche Rechtsfrage mit bindender Wirkung für das weitere Verfahren entscheidet und keiner weiteren Nachprüfung mehr unterliegt. (BVerG MDR 2008, 223)

Beschluss im Verfahren 7 U 172/05 vom 26. Juli 2010 durch die Richter Dr. Heile, Schimpf und Voß:

„Die Anhörungsrüge ist gemäß § 321a ZPO zulässig, insbesondere auch bei Richterablehnungen statthaft, ...“

Beschluss im Verfahren 7 U 172/05 vom 14. Juni 2011 durch die Richter Knafla, Schimpf und Piellusch hinsichtlich des Befangenheitsantrages gegen die Richterin am Oberlandesgericht Voellmecke und Henkel:

Zwar ist an sich eine Befangenheit bis zum vollständigen Abschluss der Instanz geltend zu machen (Zöller-Vollkommer, 28. Aufl., § 42, Rn. 4) Bei Erhebung einer Gehörsrüge gemäß § 321 a ZPO ist aber davon auszugehen, dass die Instanz noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Notwendig ist allerdings, dass der Ablehnungsgrund aus dem Erlass der angegangenen Entscheidung hergeleitet wird und die abgelehnten Richter mit dem Begehren noch befasst werden können (Zöller-Vollkommer, a.a.O.). Dies ist hier aufgrund der zu treffenden Entscheidung über die Gehörsrüge betreffend die Richterin am Oberlandesgericht Henkel und betreffend den Richter am Oberlandesgericht Voellmecke der Fall.

...

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Denn grundsätzlich – so das Bundesverfassungsgericht – ist davon auszugehen, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Deshalb müssen, damit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG festgestellt werden kann im Einzelfall besondere Umstände deutlich gemacht werden, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (BVerfGE 86, 133, 145f.; BVerfG Beschluss vom 19. Okt. 2004, AZ: 2 BVR 779/04 unter B. I. 1 der Gründe – zitiert nach Juris).

Auch in diesen Fällen ging es um Zwischenentscheidungen über Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag über entscheidungserhebliche Gesichtspunkte.



Der Senat hat das Parteivorbringen nicht zur Kenntnis genommen und nicht in Erwägung gezogen. Die Richter sind dabei der Verpflichtung sich mit dem entscheidungserheblichen Vorbringen auseinanderzusetzen eben nicht nachgekommen. Die Zurückweisung der Anhörungsrüge als vermeintlich „unzulässig“ verdeutlicht das.

Auch hierauf ist Staatsanwalt Behne mit keinem Wort eingegangen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Gehörsverletzungen verweise ich auf BVerfG - 1 PBvU 1/02. (Beschluss vom 30. April 2003)

„Es verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.“

Auch die Ausführungen des Staatsanwalt Behne hinsichtlich der Tatsache, dass der Unterzeichner die Richter Dr. Knoke und den Richtern Thomas und Bormann als „urteilende“ Richter bezeichnet und damit beleidigt haben will oder beleidigt hat, gehen an der Sache schlicht vorbei.

Die Richterin Angela Ziemert gehörte nicht zu den „urteilenden“ Richtern, da sie vom Senat von der Teilnahme an diesem Verfahren ausgeschlossen wurde. Daher bezieht sich der Hinweis der strafrechtlichen Konsequenzen ausdrücklich auf die „urteilenden“ Richter Dr. Knoke, Bormann sowie Richter Thomas, der ab der mündlichen Verhandlung insgesamt im Verfahren mitgewirkt hat. Nicht zu den „urteilenden“ Richtern gehört Frau Ziemert, mit deren Namen das persönliche Erscheinen des Unterzeichners zur mündlichen Verhandlung angeordnet worden war, die an der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung beteiligt gewesen sein mag, die aber an der Urteilsabfassung vom 14.04.2011 und am Senatsbeschluss vom 11.07.2011 nicht beteiligt war.

Gerade diese Klarstellung des Unterzeichners, die Richter Dr. Knoke, Bormann und Thomas seien die „urteilenden“ Richter und eben nicht Richterin Ziemert rechtfertigen unter keinem Gesichtspunkt, die Prozesshandlungen des Unterzeichners seien „offensichtlich querulatorischer Natur“. Diese nur vorgeblich „offensichtlich querulatorische Natur“ rechtfertigt daher unter keinem Umstand, dass die Richter in eigener Sache über die Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag selbst entscheiden und mit dieser Entscheidung das Recht beugen.

Die Feststellung des Staatsanwalt Behne, die Qualifizierung des Gesuchs „als offensichtlich querulatorischer Natur“ durch die Richter brächte keine die freie Willensbildung beeinflussenden Zustand krankhafter Störung zum Ausdruck ist abwegig; denn die Richter haben ja gerade mit dem Argument der angeblich „offensichtlich querulatorischen Natur“ des Unterzeichners Anhörungsrüge/Befangenheitsantrag als offensichtlich rechtsmissbräuchlich bezeichnet.

Ich verweise im Übrigen auf die Beschlüsse des 7. Senats des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Juni 2009 im Verfahren 7 U 205/08 und vom 22. März 2010 im Verfahren 7 U 172/05 in einem ähnlichen gelagerten Fall.



Aus den Entscheidungsgründen im Verfahren 7 U 205/08 der Richter Voellmecke, Henkel und Blumenthal:

Die Entscheidung beruht auf §§ 42, 46 ZPO. Nach dem Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 04.06.2009, auf welchen der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Stellungnahme vom selben Tage Bezug genommen hat, wurde dem Kläger durch den abgelehnten Richter als Vorsitzendem vorgeworfen, er leide an Realitätsverlust. Daraufhin hat der Kläger den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Das Gesuch ist begründet. Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

In dem Vorwurf des Vorsitzenden an den Kläger, dieser leide an Realitätsverlust, liegt eine abwertende und kränkende Einschätzung der geistigen Leistungsfähigkeit des Klägers. Die daraufhin geäußerte Besorgnis des Klägers, der Richter sei ihm gegenüber negativ voreingenommen, ist begründet. ... Eine Stellungnahme des Klägers zur dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters nach § 44 Abs. 3 ZPO erschien entbehrlich, da diese über die Bezugnahme auf das Sitzungsprotokoll hinaus keine weiteren Ausführungen enthält und dem Ablehnungsgesuch auch unabhängig von einer Stellungnahme des Klägers stattzugeben war.

Aus den Entscheidungsgründen im Verfahren 7 U 172/05 der Richter Dr. Heile, Schimpf und Caesar:

„Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 11. März 2010 gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Celle Dr. Kleineke wird für begründet erklärt.

Die Entscheidung folgt aus §§ 42 Abs. 2, 46 Abs. 1 ZPO.

Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber, rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus (Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 42 Rn. 9). Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (Zöller/Vollkommer, a.a.O. m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 4. Juni 2009 in dem Parallelverfahren 7 U 205/08 OLG Celle hat der Vorsitzende gegenüber dem Kläger erklärt, dass dieser an Realitätsverlust leide. Diese Äußerung rechtfertigt objektiv die Besorgnis des Klägers, der Richter sei ihm gegenüber nicht unvoreingenommen.“



Die Qualifizierung des Unterzeichners, er leide unter „Realitätsverlust“ und sein Ablehnungsgesuch sei „offensichtlich querulatorischer Natur“ rechtfertigen bereits ohne eine strafrechtliche Würdigung die Besorgnis der Befangenheit. Die Richter Dr. Knoke, Bormann und Thomas hätten nicht in eigener Sache entscheiden dürfen. Dies stellt für sich genommen eine Rechtsbeugung dar. Das Abwürgen des Vortrags des Unterzeichners läuft dadurch zusätzlich darauf hinaus, dass der Sachverhalt im Hauptsacheverfahren nicht aufgeklärt wurde und damit von den Richtern ein unfaires Verfahren geführt wurde.

Die Qualifizierung des Unterzeichners, sein Ablehnungsgesuch sei „offensichtlich querulatorischer Natur“ ist allerdings auch strafrechtlich hinsichtlich § 164, § 185, § 186 und § 187 StGB relevant.

Die Richter verneinen die Geschäfts- und Prozessunfähigkeit des Unterzeichners, weil sie das prozessuale Verhalten des Unterzeichners als „offensichtlich querulatorischer Natur“ ansehen. Die Maßgeblichkeit der Rechtsschutzgarantie entfällt nicht allein deshalb, weil der Senat der abwegigen Meinung ist, der Unterzeichner habe nicht das Recht, sich zur Sache zu äußern, weil seines prozessuales Verhaltens aus Sicht der Richter „offensichtlich querulatorischer Natur“ sei. Im Klartext sprechen die Richter Dr. Knoke, Bormann und Thomas dem Unterzeichner ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis ab, weil sein prozessuales Verhalten „offensichtlich querulatorischer Natur“ sein soll.

Prof. Dr. med. Volker Faust, in „Psychosoziale Gesundheit, von Angst bis Zwang, Seelische Störungen erkennen, verstehen, verhindern, behandeln“ nennt in einer systematische Beschreibung der Krankheiten aus meist klinischen bzw. gutachterlichen Einteilungsversuchen Verhalten „querulatorischer Natur“ als psychische Erkrankung bzw. Persönlichkeitsstörung. Im ICD-10-GM-2012 > F00-F99 > F60-F69 > wird „querulatorisches Verhalten“ als schwere Störungen der Persönlichkeit und des Verhaltens der betroffenen Person mit paranoider Ausprägung eingestuft. Der ICD-Code ist eine Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Psychische und Verhaltensstörungen sind in (F00-F99) beschrieben.

Genau diese Einschätzung einer psychischen Erkrankung durch die Richter Dr. Knoke, Bormann und Thomas hat zu der abwegigen Entscheidung des Senats geführt. Wenn der Senat diese Einschätzung nicht vorgenommen hätte, bestände überhaupt kein Grund, Anhörungsrüge/Befangenheitsantrag als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Den zur Begründung führt der Senat ja gerade an, die Gesuche des Unterzeichners seinen „offensichtlich querulatorischer Natur“, also krankhaft und damit rechtsmissbräuchlich.

Das schriftsätzliche Vorbringen des Unterzeichners enthält keinerlei Beleidigungen oder falsche Unterstellungen; es ist auch nicht krankhaft oder abwegig.

Ich verweise nochmals darauf, dass den Schriftsatz vom 5. Juli 2011 nicht der Unterzeichner verfasst hat, sondern der Anwalt des Unterzeichners. Darüber hinaus enthält der anwaltliche Schriftsatz, wie die Richter selber im Beschluss vom 11. Juli 2011, Seite 2, Absatz 4, letzter Satz ausführen „keine derartigen Beleidigungen“. Entgegen den Behauptungen der Richter im Beschluss vom 11. Juli 2011 gibt es keinerlei persönliche Schreiben des Unterzeichners an die Richter Dr. Knoke, Thomas und Bormann.



Es ist der Klärung des Sachverhalts nicht dienlich, wenn der Beschluss vom 19.12.2011 durch Staatsanwalt Behne sich allein auf den gefassten Senatsbeschluss vom 11.07.2011 bezieht und somit aus dem Gesamtzusammenhang des Verfahrens gerissen wird.

Der Begründung des Beschluss vom 11. Juli 2011 durch die Richter Dr. Knoke, Bormann und Thomas würde bei sachgerechter Behandlung der Boden entzogen und der Beschluss als das entlarvt, was er ist, ein verbrecherischer Akt einer Willkürjustiz. Letztlich wollen die Richter Dr. Knoke, Bormann und Thomas durch die Qualifizierung des prozessualen Verhaltens des Unterzeichners als „offensichtlich querulatorischer Natur“ von den von ihnen begangenen Straftaten ablenken.

Ganz offensichtlich geht die Staatsanwalt und die Generalstaatsanwaltschaft der Klärung des Sachverhalts aus dem Wege. Denn bei Klärung des Sachverhalts würde sich ergeben, dass die Richter das Recht gebeugt haben, Urkunden unterdrückt haben und den Unterzeichner zu einer Unperson zu machen versuchen und ihn rechtlos stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Theodor W. Stahmeyer